

Hochlastzeitfenster 2021

Stadtwerke Haslach

24.09.2020

Ermittlung der Hochlastzeitfenster 2021 für die Stadtwerke Haslach

Hintergrund

Hintergrund des individuellen Netzentgelts ist die netzstabilisierende Wirkung der atypischen Letztverbraucher, welche durch ihre geringere Entnahme innerhalb der Hochlastzeitfenster das Netz entlasten. Das Netz wird effizienter ausgelastet. Denn ohne die Letztverbraucher, welche ein atypisches Verhalten aufweisen, wäre die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen höher.

Der § 19 StromNEV „Sonderformen der Netznutzung“ berücksichtigt auch die wenigen Letztverbraucher, bei denen das allgemeine Berechnungsverfahren zu unangemessenen und nicht kostenverursachungsgerechten Netzentgelten führen würde. Um prüfen zu können, ob die Leistungsentnahme eines Letztverbrauchers atypisch ist, muss jeder Netzbetreiber Hochlastzeitfenster bestimmen und veröffentlichen.

Der Paragraph

Der §19 (2) 1 StromNEV lautet:

“Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsverteilungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von §16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.“

Der § 19 (2) 1 StromNEV richtet sich explizit an die Letztverbraucher. Nach der Definition im § 3 Ziff. 25 EnWG an diejenigen “Kunden, die Energie für den Eigenverbrauch kaufen“. Stromhändler und Lieferanten sind davon ausgeschlossen. Voraussetzung für ein individuelles Netzentgelt ist die atypische Netznutzung des Letztverbrauchers. Laut dem § 19 (2) 1 StromNEV verhält sich ein Letztverbraucher atypisch, wenn sein Höchstlastbeitrag “vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht“. Die Bezugsgröße ist somit die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene, an der der Letztverbraucher angeschlossen ist. Da die zeitgleiche Jahreshöchstlast erst am Jahresende bestimmt werden kann, ist eine Ermittlung von Hochlastzeitfenstern nötig.

Berechnungsmethodik des BNetzA Beschlusses BK4-12-1656 zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 (2) 1 StromNEV (Stand Dezember 2012)

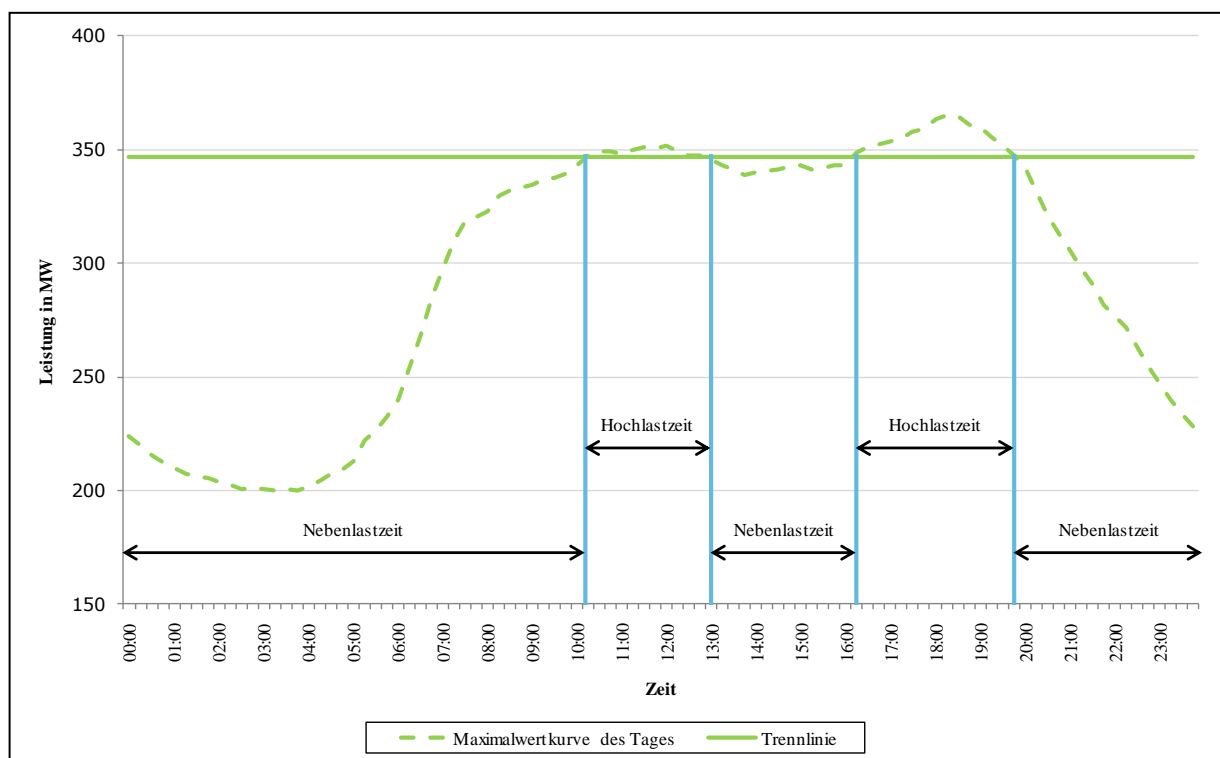
Nach dem Leitfaden werden Hochlastzeitfenster für jede Netz- und Umspannebene sowie Jahreszeit separat ermittelt und gelten nur für Entnahmen an Werktagen. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind Nebenlastzeiten. Die Jahreszeiten der Tabelle entsprechen nicht den astronomischen Jahreszeiten. Hochlastzeitfenster vorgelagerter Netz- bzw. Umspannebenen sind nicht für die Nachgelagerten gültig.

Die Jahreszeiten des Leitfadens

Jahreszeit	Zeitraum
Herbst	01. September bis 30. November
Winter	01. Dezember bis 28./29. Februar
Frühling	01. März bis 31. Mai
Sommer	01. Juni bis 31. August

Aus den höchsten 96-Viertelstunden-Leistungswerten wird für jede Jahreszeit eine Maximalwertkurve des Tages gebildet. Die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen des Referenzzeitraumes mit einem Abschlag von 5 % bildet die Trennlinie. Trägt man Trennlinie und Maximalwertkurve des Tages in ein Schaubild ein, ergeben sich üblicherweise Schnittpunkte (vgl. Abb.). Befindet sich die Maximalwertkurve oberhalb der Trennlinie handelt es sich um Hochlastzeiten, unterhalb um Neben- oder Schwachlastzeiten (vgl. Leitfaden).

Grafische Hochlastzeitfensterermittlung



Der Netzbetreiber kann ein sehr kurzes Hochlastzeitfenster sachgerecht auf bis zu 3 Stunden pro Tag und je Jahreszeit verlängern und muss ein sehr langes Hochlastzeitfenster auf 10 Stunden pro Tag und je Jahreszeit verkürzen (vgl. Leitfaden).

Datengrundlage

Grundlage ist eine Lastverlaufberechnung für das Netz der Stadtwerke Haslach. Die Last der Mittelspannungsebene setzt sich aus dem Bezug des vorgelagerten Netzes und den dezentralen leistungsgemessenen Einspeisestellen dieser Netzebene zusammen. Die Last der Umspannebene auf die Niederspannung ergibt sich aus der Last der Mittelspannungsebene addiert mit den dezentralen Einspeisestellen dieser Ebene und subtrahiert mit den RLM-Entnahmen sowie den Netzverlusten. Dies gilt auch für die Last der Niederspannungsebene.

Bedingungen für ein individuelles Netzentgelt

Ein individuelles Netzentgelt wird nicht jedem Letztverbraucher genehmigt, dessen höchste Last in den Schwachlastzeiten höher als in den Hochlastzeitfenstern ist. Letztverbraucher haben, abhängig von der Netz- und Umspannebene an die sie angeschlossen sind, eine Erheblichkeitsschwelle einzuhalten.

Erheblichkeitsschwellen

Netz- /Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HöS	5 %
HöS/HS	10 %
HS	10 %
HS/MS	20 %
MS	20 %
MS/NS	30 %
NS	30 %

Die Erheblichkeitsschwelle ES_i ist der Mindestabstand der Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers $P_{i,max}$ zu seiner höchsten Last im jeweiligen Hochlastzeitfenster $P_{i,HLZ}$ und wird im Folgenden als Grad der Atypizität angesehen.

$$\frac{P_{i,max} - P_{i,HLZ}}{P_{i,max}} \times 100 \geq ES_i$$

Als weiteres Kriterium führt die BNetzA eine Bagatellgrenze von 500 € ein, damit die Bearbeitungskosten geringer als die erzielte Kostenreduktion bleiben. Zudem muss seit 2012 die höchste Leistung im HLZ mindestens 100 kW geringer wie außerhalb der HLZ sein.

Hochlastzeitfenster 2021 Haslach

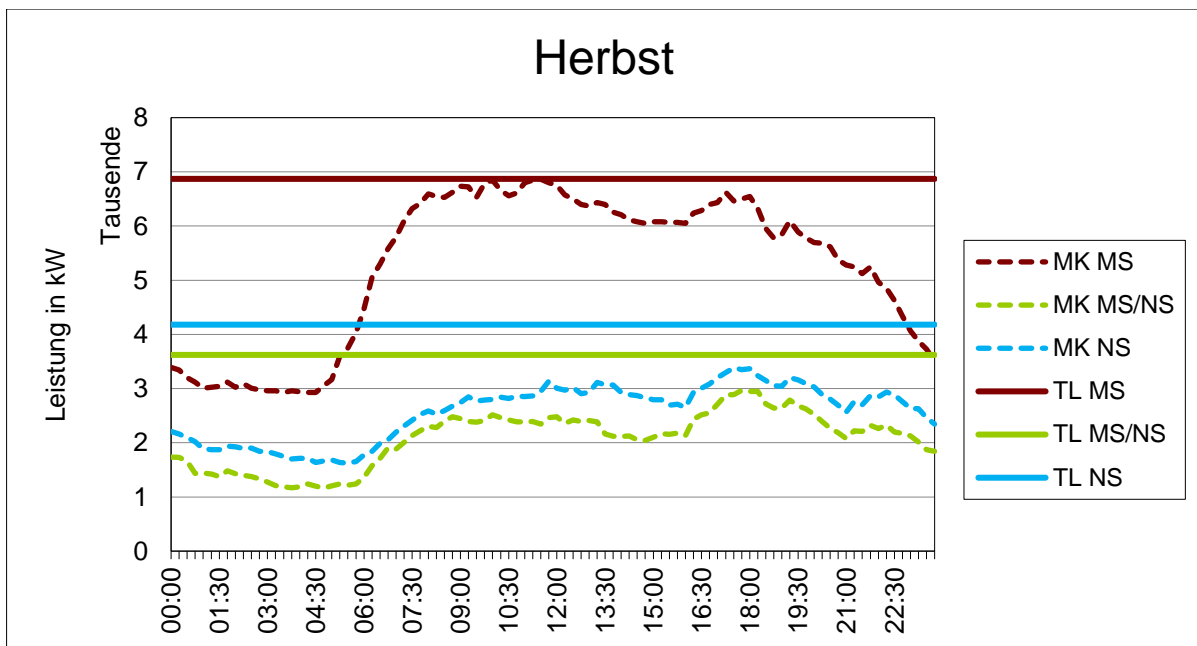
Mit den Daten des Zeitraums vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2020 ergeben sich für den Genehmigungszeitraum 2021 folgende Hochlastzeitfenster:

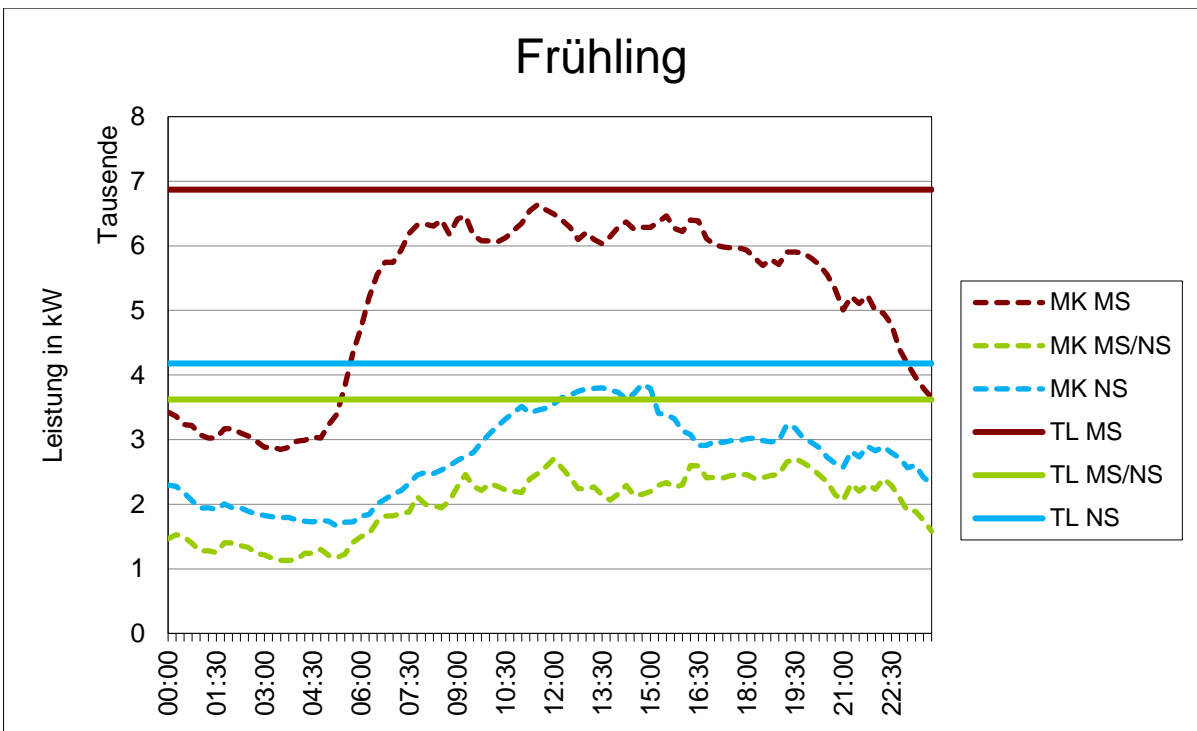
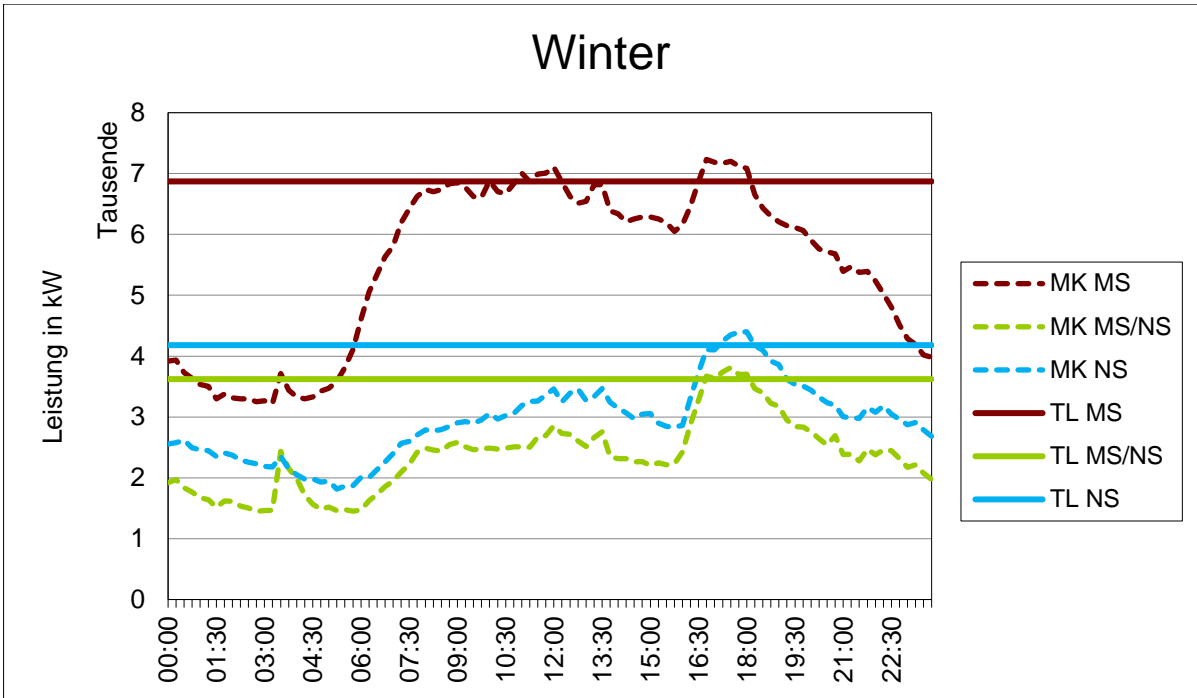
2021	Jahreszeit			
Spannungsebene	Herbst	Winter	Frühling	Sommer
MS	08:45-12:00	07:45-13:30 16:15-18:00	-	-
MS/NS	-	16:30-18:30	-	-
NS	-	16:30-18:30	-	-

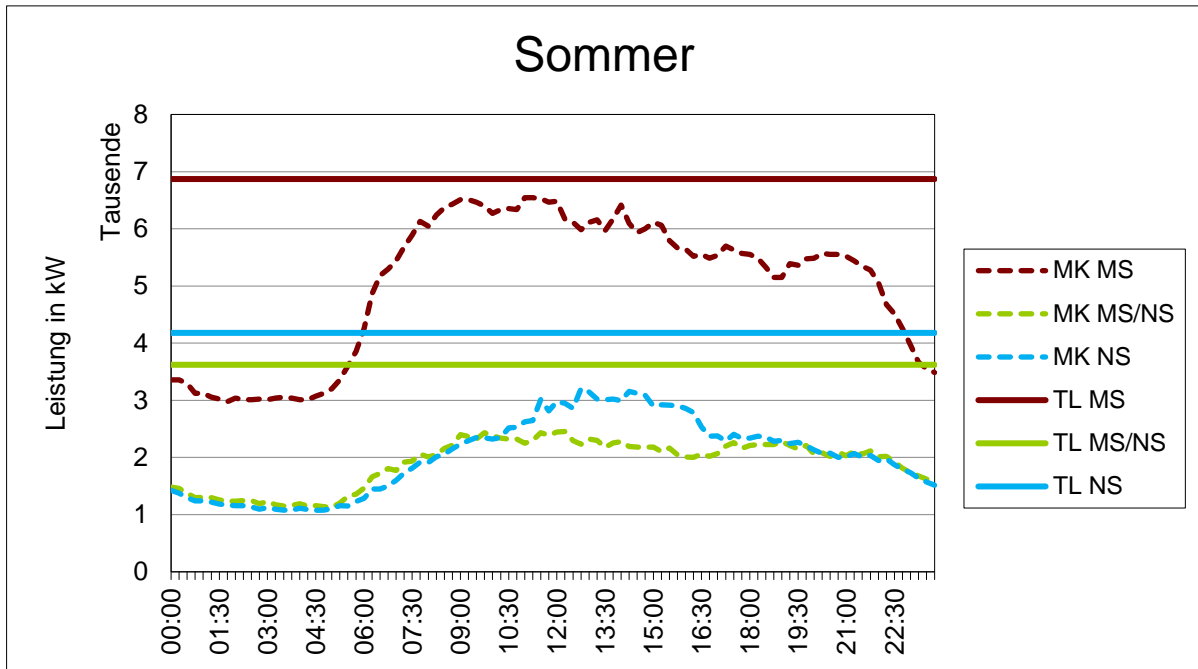
Grafische Darstellung der Hochlastzeitfenster je Jahreszeit

TL = Trennlinie

MK = Maximalwertkurve







Quellen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist.

Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Ed.) (2011): Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Ed.) (2012): Beschluss hinsichtlich der Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656)